

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung für Dauerstellen

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die allgemeingültige vertragliche Grundlage für die Vermittlung von Stellensuchenden (nachfolgend "Bewerber") für Dauerstellen an die jeweiligen Personal suchenden Unternehmen der ISS-Gruppe in der Schweiz und durch einen Vermittler. Davon ausgeschlossen ist das Reinigungspersonal.
- 1.2. Der Vermittler erbringt seine Dienstleistungen gemäss diesen AGB direkt gegenüber der ISS Schweiz (nachfolgend „ISS“). Die Rechte und Pflichten aus einer Vermittlung von Personal entstehen in jedem Fall ausschliesslich zwischen dem Vermittler und der ISS und nicht mit Gesellschaften der ISS-Gruppe.
- 1.3. Durch diese AGB geht ISS keine Verpflichtung ein, tatsächlich auch Leistungen wie sie in diesen AGB beschrieben sind vom Vermittler zu beziehen und/oder Mandatsverträge mit dem Vermittler einzugehen.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen und -bestimmungen des Vermittlers finden unabhängig von ihrer Bezeichnung in keinem Fall Anwendung auf die Vermittlung von Bewerbern an ISS.
- 1.5. Von diesen AGB wird nur dann abgewichen, wenn dies schriftlich zwischen ISS und dem Vermittler vereinbart wurde.
- 1.6. Mit der Unterschrift dieser AGB verpflichtet sich der Vermittler, nach erfolgreicher Vermittlung, zur Registrierung auf der ISS Einkaufsplattform „ISS Sourcing“ und zur Akzeptanz des ISS Code of Conduct. Die Registrierung erfolgt online auf www.iss.ch/sourcing. ISS behält sich das Recht vor, bei nicht vorgenommener oder unvollständiger Registrierung den Vertrag als nichtig zu erklären und von der Zahlung der Leistung abzusehen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Vermittler vermittelt ISS Bewerber für Dauerstellen unter den nachstehenden Bedingungen.

3. Betriebsbewilligung

- 3.1. Der Vermittler bestätigt, über eine Betriebsbewilligung als Personalvermittler des zuständigen kantonalen Arbeitsamts und zusätzlich bei einer Auslandsvermittlung über die Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) gemäss den Anforderungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) und über allfällige weitere notwendige Bewilligungen zu verfügen.
- 3.2. Der Vermittler wird ISS umgehend nach Aufforderung den Nachweis über die Betriebsbewilligung(en) vorlegen.

4. Grundsätze der Zusammenarbeit

- 4.1. Ansprechpartner für den Vermittler ist ausschliesslich die im Stelleninserat aufgeführte Kontaktperson des Human Resources (HR) von ISS. Es findet keine direkte Kontaktaufnahme des Vermittlers mit Linienverantwortlichen oder Mitarbeitenden von ISS statt.
- 4.2. Diese AGB gewähren dem Vermittler kein exklusives Vermittlungsrecht, sie beinhalten jedoch auch keine exklusive Vermittlungspflicht (selbst nicht bei Suchaufträgen auf Mandats-Basis). Der Vermittler bleibt bis zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen ISS und dem Bewerber frei, dessen Bewerbungsunterlagen Dritten zu unterbreiten.

- 4.3. Im Sinne eines Service Level Agreements/Mindestanforderungskataloges gelten für den Vermittler folgende Grundsätze für die zugestellten Bewerberdossiers:
- Prüfung des CV und der Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit
 - Information bezüglich laufenden oder früheren Bewerbungen bei ISS
 - Verfassen eines Berichts des Bewerberinterviews inklusive Einschätzung der Eignung für die ausgeschriebene Stelle, Lohnvorstellungen und Kündigungsfrist des Bewerbers sowie Klärung Strafregistereintrag „ja/nein“
 - Einholen von Referenzauskünften
- 4.4. ISS behält sich ausdrücklich vor, Bewerbungsdossiers zurückzuweisen und/oder deren Ergänzung zu verlangen, wenn sie nicht den formalen bzw. materiellen Anforderungen entsprechen.
- 4.5. Der Vermittler verpflichtet sich ausdrücklich, die jeweils notwendigen Zustimmungen jedes einzelnen Bewerbers für die Erhebung, Referenzangaben sowie die elektronische Übermittlung von Daten über einen Bewerber an ISS einzuholen. Er berücksichtigt dabei die Vorwirkung der Vorvertraglichkeit nach Art. 328b OR sowie Art. 4 Abs. 5 DSG.
- 4.6. Falls ISS von Bewerbern mit Ansprüchen und/oder Zivil- Verwaltungs- bzw. Strafverfahren (z.B. datenschutzrechtlicher Natur) konfrontiert werden sollte, insbesondere weil der Vermittler es unterlassen hat, die notwendige Zustimmung des Bewerbers in Bezug auf die Erhebung und die Übermittlung von Daten einzuholen, verpflichtet sich der Vermittler hiermit, ISS für sämtliche in diesem Zusammenhang auferlegte Kosten und Schadenersatzzahlungen vollumfänglich schadlos zu halten und ISS sämtliche entstandenen Auslagen (inklusive Anwaltskosten) auf erste schriftliche Aufforderung hin vollständig zu ersetzen.

5. Vergütungskonditionen

5.1. Unter Vorbehalt einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Zusammenarbeit zwischen ISS und dem Vermittler ausschliesslich auf Erfolgsbasis. Entsprechend ist das Vermittlungshonorar nur geschuldet, wenn zwischen ISS und einem vom Vermittler vermittelten Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen und die Stelle vom Bewerber angetreten wird (vgl. dazu aber nachfolgende Ziffer 5.3).

5.2. Das Vermittlungshonorar wird als Prozentsatz des mit dem Bewerber vereinbarten Brutto-Jahressalärs festgelegt. Alle Zulagen zum vertraglich vereinbarten Brutto-Jahressalär wie Pauschalspesen, zu erwartender Bonus, Familienzulagen, Essensentschädigungen oder dergleichen werden zur Berechnung des Vermittlungshonorars nicht hinzugerechnet.

5.3. Vermittlungshonorartabelle:

Honorarberechtigtes Jahressalär	Vermittlungshonoraransatz
≤ CHF 80'000.00	8%
CHF 80'001.00 - CHF 100'000.00	11%
CHF 100'001.00 - CHF 120'000.00	14%
CHF 120'001.00 - CHF 160'000.00	16%
≥CHF 160'001.00	nach Vereinbarung

5.4. Ausschluss / Reduktion des Anspruchs auf Vermittlungshonorar. Der Vermittler hat namentlich in den folgenden Fällen keinen Anspruch auf ein Vermittlungshonorar, falls

- der Bewerber sich bereits innerhalb der vergangenen 6 Monate selber bei ISS beworben hat oder ein Dritter diesen an ISS vermittelt hat;
- sich ein durch den Vermittler präsentierter Bewerber selbständig oder über einen Dritten auf eine andere Funktion/Stelle bei ISS bewirbt;
- die Vermittlung eines Bewerbers erfolglos blieb und dieser Bewerber für dieselbe Funktion nach mehr als neun Monaten seit der erfolglosen Vermittlung (Zeitpunkt: Einreichung des Personaldossiers) einen Arbeitsvertrag mit ISS abschliesst;
- der Vermittler zum Zeitpunkt der Einreichung des Bewerbungsdossiers über keine gültige Betriebsbewilligung gemäss Ziffer 3 verfügt bzw. verfügt;
- der Bewerber einen Eintrag im schweizerischen oder in einem ausländischen Strafregister besitzt;

- der Bewerber die für die Ausübung der Funktion gesetzlichen Kriterien / Vorgaben nicht erfüllt (z.B. Elektroinstallateur erfüllt Kriterien für die Zulassung nach Art. 15 NIV nicht);
- der Bewerber nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrags die Stelle nicht antritt oder diese vor Arbeitsbeginn kündigt bzw. wenn der Vertrag durch ISS vor Arbeitsbeginn gekündigt wird, verfällt der Honoraranspruch des Vermittlers. Bereits ausbezahlte Honorare sind an ISS zurückzuerstatten;
- Wenn ISS oder der Bewerber den Arbeitsvertrag nach Antritt der Stelle innert 100 Kalendertagen kündigt, zahlt der Vermittler der ISS pro fehlenden Kalendertag 1% des Honoraranspruches zurück.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Der Vermittler stellt am ersten Arbeitstag des vermittelten Bewerbers die entsprechende Mehrwertsteuer konforme Honorarrechnung an die ISS.

6.2. Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Salvatorische Klausel: Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am Nächsten kommt.

7.2. Die vorliegenden AGB (inklusive allfälliger Zusatzverträge) unterstehen schweizerischem Recht.

7.3. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen ist Zürich.

Für ISS Facility Services AG
Zürich, Herbst 2015



Remo Wehrli
Direktor People & Culture



Guido Däschler
Projektmanager People & Culture

Für den Vermittler:
Zürich, Datum

Vorname, Name
Funktion

Vorname, Name
Funktion

Stand: Oktober 2015, Zürich